

Rahmenvereinbarung /

Rahmenvereinbarungs-Nr.: 00 5475
Orga-Nummer: 80 12 00 002

Zwischen der

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Lehrerverbände
Bayerischer Philologenverband e. V.
Bayerischer Philologenverband e. V. (für Hinterbliebene)
Katholische Erziehergemeinschaft e. V.
Bayerischer Realschullehrerverband e. V.
Verband der Lehrer an Beruflichen Schulen in Bayern e. V.
Philologenverband Sachsen e. V.

- nachfolgend Verband / Verbände genannt -

und



DBV Deutsche Beamtenversicherung AG

Region Süd – Standort München
Ridlerstraße 75
80339 München

- nachfolgend Versicherer genannt -

über eine Privat- und Diensthaftpflichtversicherung im Rahmen einzelner Gruppenverträge für die Mitglieder des Verbandes (versicherte Personen)

Inhalt /

1. Gegenstand des Vertrages	S.2
2. Umfang des Versicherungsschutzes	S.2
3. Vertragslaufzeit und Kündigung	S.3
4. Grundvoraussetzungen, Registrierung und Verwaltung	S.4
5. Änderungen der Rahmenvereinbarung	S.5
6. Datenschutz	S.5
7. Schlussbestimmung	S.6
8. Versicherungsumfang	S.7

1 Gegenstand des Vertrags /

- 1.1 Der Versicherer bietet den Mitgliedern der Verbände als versicherte Personen über den jeweiligen Gruppenversicherungsvertrag eine Privat- und Diensthaftpflichtversicherung.
- 1.2 Für jeden Verband wird ein eigener Gruppenversicherungsvertrag unter folgenden Versicherungsscheinnummern geführt:

80240280785	Bayerischer Philologenverband e. V.
80240266512	Bayerischer Philologenverband e. V. (für Hinterbliebene)
80240280787	Katholische Erziehergemeinschaft e. V.
80240280786	Bayerischer Realschullehrerverband
80240280788	Verband der Lehrer an Beruflichen Schulen in Bayern e. V.
80240280381	Philologenverband Sachsen e. V.

Versicherungsnehmer des einzelnen Gruppenversicherungsvertrages ist der jeweilige Verband.

- 1.3 Die Versicherung gilt als Versicherung auf fremde Rechnung gemäß §§ 43 ff VVG mit der Maßgabe, dass die versicherte Person seine Rechte auch unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen kann.
- 1.4 Der Versicherer verpflichtet sich, eventuell bei ihm für versicherte Personen bestehende Privat- und / oder Diensthaftpflichtversicherungsverträge auf Antrag der versicherten Person für die Zukunft aufzuheben.

2 Umfang des Versicherungsschutzes /

- 2.1 Der Umfang des Versicherungsschutzes wird bestimmt durch die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die nachfolgend näher bezeichneten Versicherungsbedingungen und die in der Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung genannten Zusatzvereinbarungen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (09.14)
- Besondere Bedingungen für den Haftpflicht Baustein Vermietung (09.14)
- Besondere Bedingungen für den Baustein Diensthaftpflicht und Dienstregresshaftpflicht (09.14)
- Besondere Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht (09/14)

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall:

zur Privathaftpflichtversicherung
10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

zur Diensthaftpflichtversicherung
10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden

50.000 Euro für das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

60.000 Euro für Vermögensschäden im Rahmen der Diensthaftpflichtversicherung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das dreifache der genannten Deckungssummen begrenzt.

3 Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1

Beginn:	01.01.2016	mittags 12.00 Uhr
----------------	------------	-------------------

3.2

Ablauf:	31.12.2020	mittags 12.00 Uhr
----------------	------------	-------------------

3.3 Der Versicherungsschutz für die versicherte Person beginnt, unabhängig von der Beitragszahlung, mit dem Tag, an dem der Eintritt in den Verband wirksam wird und endet mit dem Tag, an dem der Austritt aus dem Verband wirksam wird, spätestens jedoch bei Beendigung des jeweiligen Gruppenvertrags (gem. 4.1 - 4.8).

3.4 Die Rahmenvereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn dem Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist.

3.5 Der Versicherer bietet eine 5 jährige Laufzeit mit der Möglichkeit der Überprüfung der Schadenquote und Durchführung entsprechend gemeinsam abgestimmter Anpassungsmaßnahmen zum Ablauf des 3. Jahres.

3.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3.7 Dem Versicherer steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zur nächsten Hauptfälligkeit zu, wenn die Punkte gem. 5.1 nicht eingehalten/ nicht erfüllt werden.

3.8 Die unter Ziffer 4.1 – 4.7 genannten Regelungen zur Vertragslaufzeit und Kündigung gelten auch für die jeweiligen Gruppenversicherungsverträge, d.h. wird die Rahmenvereinbarung nach Ziff. 4 gekündigt, können auch die Gruppenversicherungsverträge aus diesen Gründen entsprechend gekündigt werden.

4 Grundvoraussetzungen, Registrierung und Verwaltung ✓

4.1 Die Konditionen des Rahmenvertrages setzen voraus, dass

- 4.1.1** die versicherten Personen eine abgeschlossene und homogene Risikogruppe bilden
 - 4.1.2** die Gesamtschadenquote der Gruppenversicherungsverträge unter 75% liegt.
(Für die Ermittlung der Gesamtschadenquote sind die vereinnahmten, zusammengefassten Beiträge der Gruppenverträge abzüglich sämtlicher Kosten und Steuern mit den gezahlten und reservierten Schäden ins Verhältnis zu setzen.)
 - 4.1.3** die Basis für die Ermittlung der Schadenquote und der Bestandsentwicklung die Daten der AXA / DBV Auskunftssysteme sind.
 - 4.1.4** der Verband sich verpflichtet, nicht in den Beständen der AXA Versicherung AG bzw. der DBV Deutsche Beamtenversicherung AG sowie in Beständen von Verbänden der AXA Versicherung AG bzw. der DBV Deutsche Beamtenversicherung AG zu akquirieren.
- 4.2** Werden die Voraussetzungen gemäß 5.1 nicht eingehalten/ nicht erfüllt hat der Versicherer das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß 4.7.
- 4.3** Vertragsverwaltung und Schadenregulierung zum jeweiligen Gruppenvertrag werden durch den Versicherer vorgenommen.
- 4.4** Zu Beginn des Versicherungsjahres ist dem Versicherer die Anzahl sämtlicher Mitglieder zu benennen; Angestellte und freie Mitarbeiter des Verbandes sind in einer separaten Meldung zu benennen, soweit diese Versicherungsschutz im Rahmen des jeweiligen Gruppenversicherungsvertrages beantragen wollen.
- 4.5** Änderungen der Mitgliederzahl durch Zu- oder Abgänge während des Versicherungsjahres bleiben unberücksichtigt.
- 4.6** Dem Versicherer ist auf Verlangen Einsicht in die Mitgliederkartei aller oder einzelner Verbände zu gestatten.
- 4.7** Schadensfälle sind von den versicherten Personen umgehend schriftlich an den Verband zu melden. Der Verband bestätigt die Mitgliedschaft und gibt die Schadenmeldung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, an den Versicherer weiter.

5 Änderungen der Rahmenvereinbarung ✓

- 5.1** Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.
- 5.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des sonstigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Unklarheiten dieser Vereinbarung dürfen von den Vertragsparteien nicht zu Lasten der versicherten Personen ausgelegt werden.
- 5.3** Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Rahmenvereinbarung eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen und wirtschaftlich vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn Sie den Punkt bedacht hätten.

6 Datenschutz ✓

Die Vertragspartner werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. EU-Datenschutzrichtlinie und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) einhalten und auch ihre Mitarbeiter entsprechend unterweisen und auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

Der jeweilige Verband verarbeitet personenbezogene Daten der versicherten Personen in seiner Eigenschaft als Versicherungsnehmer eigenverantwortlich.

7 Schlussbestimmung: Wirksamwerden der Vereinbarung /

Als Zeichen des Einverständnisses gibt der Verband eine gegengezeichnete Kopie dieser Vereinbarung an die Niederlassung zurück. Erst nach Gegenzeichnung dieser Vereinbarung durch den Verband und Rücksendung an den Versicherer werden ab Eingang bei diesem die vereinbarten Konditionen wirksam.

Anlage: Versicherungsumfang - Deklaration Versicherungsschutz und Sublimits

8 Versicherungsumfang

Deklaration Versicherungsschutz und Sublimits.

Versicherte Personen

Mitglieder des Verbandes	•
Angestellte des Verbandes	•
freie Mitarbeiter des Verbandes	•
Lehrer im Auslandsschuldienst/Lehrer an Auslandsschulen	•
Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner	•
der in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner unter Ausschluss gegenseitiger Ansprüche	•
unverheiratete Kinder, bei volljährigen jedoch nur solange sie sich noch in Schul- oder in unmittelbar anschließender Berufsausbildung befinden	•
Überbrückung der Wartezeit nach Schul- bzw. Studienabschluss als Übergangslösung mit nachweislicher Stellensuche, bei volljährigen Kindern maximal auf 2 Jahre beschränkt	•
sonstige alleinstehende Verwandte, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN leben	•
im Haushalt des VN beschäftigte Person	•
vorübergehender Auslandsaufenthalt mit gesetzlicher Haftpflicht	•
für die Dauer des dienstlichen Auslandsaufenthaltes	•
Weitergeltung des Schutzes: beim Tode des VN kann der mitversicherte Ehegatte und die unverheirateten Kinder mitversichert werden	•

Deckungssummen

	Privathaftpflicht
Versicherungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	10 Mio. EUR*
Wo besteht Versicherungsschutz?	
Weltweit	•

	Privathaftpflicht
Haftpflichtdeckung bei Immobilien	
Selbstgenutzte Wohnungen (jeweils einschließlich Gärten und Garagen)	•
Selbstgenutztes Ein- oder Zweifamilienhaus (jeweils einschließlich Gärten und Garagen)	•
Selbstgenutzte Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (Schuppen, Gerätehäuser, etc.)	•
Selbstgenutzte Ferienwohnungen (jeweils einschließlich Gärten und Garagen)	•
Selbstgenutztes Wochenendhaus (einschließlich Gärten und Garagen)	•
Gewerbeflächenanteil bis 50 % bei mitversicherten Risiken)	•
Einzelne (Wohn-)Räume / Garagen zu privater oder gewerblicher Nutzung	•
Gemeinschaftsanlagen mitversicherter Risiken (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrocknenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen), einschließlich Miteigentumsanteilsschaden	•
Photovoltaik- und/oder Solaranlagen inkl. Einspeisung auf den im Rahmen des Vertrages mitversicherten Immobilien und Grundstücken	•
Unbebaute Grundstücke bis 2.000 qm	•
Streu-, Räum-, Reinigungspflicht	•
Sachschäden durch häusliche Abwässer	•
Mietsachschäden	•
Mietsachschäden an mobilen Gegenständen in Hotels und gemieteten Ferienhäusern/-wohnungen	•
Oberirdische und unterirdische Flüssigkeits- oder Heizöltanks bei versicherten Immobilien (Gewässerschadenhaftpflicht) bis	bis 12.000 l / kg
WHG – Anlagendeckung versicherter Immobilien für private Abwassergrube	•

Restrisiko (bei Gewässerschäden) bei versicherten Immobilien	•
Schäden an unbeweglichen Sachen durch Heizölaustritt bei versicherten Immobilien	•
Rückstau des Straßenkanals bei versicherten Immobilien	•
Nachhaftung bei Immobilien, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand	•
Allmählichkeitsschäden	•
Bauvorhaben mit einer Bausumme	Unbegrenzt für das selbstgenutzte EFH/ZFH

	Privathaftpflicht
Haftpflichtdeckung bei Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen	
Nur auf nicht öffentlichen (auch nicht teil- öffentlichen) Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und -anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit	•
Kfz (auch Gabelstapler) und motorgetriebene Kinderfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h	•
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (sofern nicht zulassungs-/nicht versicherungspflichtig)	•
Kranken- und Elektrorollstühle (sofern nicht versicherungspflichtig)	•
Motorgetriebe Kinderfahrzeuge und Aufsitzrasenmäher auf nicht öffentlichen (auch nicht teil-öffentlichen) Wegen und Plätzen, sowie Golfwagen/-caddies auf Golfplätzen (sofern nicht zulassungs-/nicht versicherungspflichtig)	•
Manuelle Reinigungs-/Pflegearbeiten bei Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern	•
Schäden durch PKW-Mitfahrer beim Öffnen der Kfz-Tür (subsidiär, wenn keine PHV des Mitfahrers besteht)	•
Gelegentlicher Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kfz im europäischen Ausland u. Anrainerstaaten des Mittelmeeres	•
Ferngesteuerte Modellfahrzeuge zu Land und zu Wasser	•
Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen bis 5 kg Startgewicht (unabhängig ob diese Flugmodelle der Versicherungspflicht unterliegen oder durch Motoren oder durch Treibsätze angetrieben werden)	•
Gebrauch von fremden und eigenen Surfbrettern	•
Gebrauch von fremden und eigenen Windsurfbrettern	•

Gebrauch von fremden und eigenen Kite-Sailing- Geräten (ohne Versicherungspflicht)	•
Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor	• (nur bei gelegentlicher Nutzung und soweit keine behördliche Erlaubniserforderlich ist)
Gebrauch von eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motor	• (solange diese nicht einer Führerscheinpflicht unterliegen)
Ruder-, Schlauchboote ohne Motor	•
Eigene Segelboote mit Segelfläche bis 12 qm oder 4m Rumpflänge	•
Benutzung fremder Segelboote	•
Haftpflichtdeckung bei sonstigen Tätigkeiten/Eigenschaften	
Ausübung von Sport (auch Radrennen und Vorbereitung dazu)	•
Waffen (erlaubter privater Besitz und Gebrauch)	•
Kinderpflegeperson mit und ohne Verdienst	•
Schäden durch nicht deliktsfähige mitversicherte Kinder	Personenschäden subsidiär bis 10 Mio. EUR und Sachschäden bis 50.000 EUR
Schäden bei der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht	•
Übergegangene Regressansprüche von öffentlichen Versicherungsträgern, Sozialhilfeträgern und anderen Versicherungsträgern	•
Gefälligkeitsschäden	•
Abhandenkommen fremder Schlüssel / Code-Cards bis	•* Personenschäden bis 10 Mio. EUR, bei Sach- und Vermögensschäden bis 50.000 EUR inkl. bis zu 14 Tagen Objektschutz
Ehrenamtliche Tätigkeit (im gesetzlichen Sinne), ehrenamtliche Tätigkeit (umgangssprachlich) - soziales Engagement	•
Forderungsausfall inkl. Rechtsschutz	•* 1 Mio. VS - Selbstbeteiligung je Schadenfall 2.500 EUR
Halten zahmer Haustiere, gezähmter Kleintiere und Bienen (nicht Hunde, Pferde sowie das gewerbsmäßige Halten von Nutztieren oder Besitzen wilder Tiere)	•
Blindenführhund, Behindertenbegleithunde Hör- und Signalthunde	•
Benutzung fremder Pferde	•
Nicht gewerbsmäßiges Hüten fremder Hunde/Pferde (subsidiär)	•

Baustein Vermietung

	Vermietung
Vermietung/Verpachtung einer oder mehrerer Wohnungen mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%	•
Vermietung/Verpachtung eines oder mehrerer Ein- oder Zweifamilienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%	•
Vermietung/Verpachtung eines oder mehrerer Wochenend-/Ferienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%	•
Vermietung/Verpachtung eines oder mehrerer privat genutzter Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück	•
Vermietung/Verpachtung eines oder mehrerer unbebauter Grundstücke mit einer Größe von jeweils bis zu 2.000 qm	•
Vermietung/Verpachtung einer oder mehrerer Solar- oder Photovoltaikanlagen inkl. Einspeisung	•
Streu-, Räum-, Reinigungspflicht	•
Gemeinschaftsanlagen mitversicherter Risiken (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen), einschließlich Miteigentumsanteilsschaden	•
Oberirdische und unterirdische Flüssigkeits- oder Heizöltanks bei versicherten Immobilien (Gewässerschadenhaftpflicht) bis	bis 12.000 l / kg
Restrisiko (bei Gewässerschäden) bei versicherten Immobilien	•
WHG – Anlagendeckung versicherter Immobilien für private Abwassergrube	•
Schäden an unbeweglichen Sachen durch Heizölaustritt bei versicherten Immobilien	•
Rückstau des Straßenkanals bei versicherten Immobilien	•

Baustein Diensthaftpflicht und Dienstregresshaftpflicht

- für Beamte und Beschäftigte (Angestellte und Arbeiter) im öffentlichen Dienst in Bund, Ländern und Gemeinden.
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen;
- Voraussetzung ist die Haftung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

Versicherungsschutz wird nur für Personen- und Sachschäden geboten.

	Diensthaftpflicht
Schäden aus dem dienstlichen Umgang mit Geräten und Waffen/Munition des Dienstherrn	•
Schäden am fiskalischen Eigentum	•
Nachhaftung	5 Jahre
Schäden aus dem Halten, Hüten oder Führen von Tieren, die zu dienstlichen bzw. beruflichen Zwecken verwendet werden	•
Schäden aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen	bis 5.000 EUR
Kfz- und Geräterevers	bis 50.000 EUR

Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen, sofern sie nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in leitender und nichtleitender Positionen haften.

	Diensthaftpflicht
Vermögensschäden während der beruflichen Tätigkeit	•
Kassenfehlbeträge	bis 2.000 EUR
Rückwärtsversicherung	•
Nachhaftung	5 Jahre

Nicht versichert werden können folgende Risiken

Haftpflichtansprüche, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden.